

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 1

Artikel: Artikel 67 der Vermessungsinstruktion
Autor: Albrecht, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit der Einführung des Grundbuches verbindet sich schliesslich die Wirkung, dass das dem zürcherischen Rechte unbekanntes System der *festen Pfandstelle* sofort im vollen Umfang in Kraft tritt. Demzufolge hat bei Löschung eines Grundpfandes der nachfolgende Grundpfandgläubiger keinen Anspruch darauf, in die Lücke nachzurücken, wenn er sich dieses Recht vom Schuldner nicht hat speziell einräumen und im Grundbuch vormerken lassen (Z. G. B., Art. 814); vielmehr kann der Eigentümer an Stelle des gelöschten vorgehenden Grundpfandes ein anderes errichten. Für die seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) errichteten Pfandrechte galt dieser Grundsatz zwar bereits; nun findet er da, wo das Grundbuch eingeführt ist, auch bei Löschung eines altrechtlichen Pfandrechts Anwendung. Im übrigen wird er nach der Uebergangsbestimmung des Art. 30, Z. G. B., vom 1. Januar 1917 an überall, auch da, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, in Kraft treten.

Diesen grundsätzlichen Betrachtungen möge noch die orientierende Bemerkung angefügt werden, dass die Einführung des Grundbuches pendent ist für die Stadtquartiere Hottingen und Wipkingen und die Gemeinden Albisrieden, Schlieren, Hedingen, Zollikon, Wädenswil, Seegräben und Dürnten. Weitere Gemeinden werden, je nach dem Fortschreiten der Vermessung, als der regelmässigen Grundlage des Grundbuches, in nächster Zukunft an die Reihe kommen. Mag auch mancher der von der Neueinführung betroffenen Grundbuchverwalter darüber nicht völlig erbaut sein und mit einigem Bangen dem Neuen entgegensehen, so wird ihm das Bewusstsein, an der Verwirklichung eines Fortschrittes mitzuarbeiten, über das Schwerste hinweghelfen. Der Anfang ist gemacht. *Vivant sequentes!*

Artikel 67 der Vermessungsinstruktion.

Durch die ausführlichen Erörterungen über die Vermessungsinstruktion in den letzten Nummern der „Geometerzeitung“ dürfte die in den Kreisen der schweizerischen Geometerschaft vorherrschende Meinung über diese Angelegenheit im grossen und ganzen genügend genau festgelegt sein. Obwohl in den meisten Abschnitten eine erfreuliche Uebereinstimmung und Ein-

mütigkeit der verschiedenen Autoren zu Tage tritt, scheinen mir doch die Ansichten über die Einschränkung der Detailaufnahme noch etwas unsicher zu sein, so dass hier eine etwas präzisere Prüfung der Abänderungsvorschläge nicht unnötig sein dürfte.

Auch Herr Roesgen, der ja in den Vereinfachungsvorschlägen am weitesten gegangen ist, zählt die Gebäude und andern Baukonstruktionen, Scheide- und Stützmauern zu den die Eigentumsgrenzen fixierenden Gegenständen, deren Aufnahme also durch diese Eigenschaft ohne weiteres bedingt ist. Es kann somit vor allem einmal der Grundsatz festgelegt werden: Als Gegenstände der Vermessung sind aufzunehmen: alle *scharf begrenzten* Objekte von dauerndem Charakter, die bei späteren Verifikations- oder Nachführungsaufnahmen zu Kontrollmessungen benutzt werden können.

Alle andern Gegenstände sind für die reine Katastervermessung überflüssig und es bleibt nun zu untersuchen, welche Gründe ihre Aufnahme dennoch rechtfertigen könnten. Da sind vor allem die im Artikel des Herrn Helmerking angeführten Forderungen des Staats- und Wirtschaftslebens, die nach dem Willen des Gesetzgebers gleichzeitig mit der Katastervermessung nach Möglichkeit erfüllt werden sollten. Unter diesen sind zu nennen:

Die Katasterpläne sollen die Grundlage bilden für die Karten kleineren Massstabes (1 : 25,000 etc.); sie müssen somit alle Details enthalten, die auf diesen zur Darstellung gelangen können.

Damit die Katasterpläne als Unterlage für die Feuerversicherung dienen können, müssen alle versicherten Gebäulichkeiten auf denselben eingezeichnet sein.

Die Katasterpläne der Städte und Ortschaften müssen für die Zwecke des Hoch- und Tiefbaues verwendet werden können. Der letztere verlangt das Einzeichnen sämtlicher Leitungen, die sich im Strassenkörper befinden, und um dies auf einfache und genügend sichere Weise zu ermöglichen, ist es wiederum unerlässlich, dass die zum Einmessen nötigen Gebäudeecken, Gartensockel, Stützmauern etc. auf den Plänen genau eingezeichnet sind. Es ist hier aber auch wieder zu betonen, dass es sich nur um *scharf begrenzte* Objekte handelt. Gegenstände mit unregelmässiger, krummer oder unsicherer Begrenzung sind als Anhalts-

punkte für Nach- und Einmessungen natürlich wertlos und ihre Aufnahme wäre für diese Zwecke also überflüssig. Ein solider, aber nicht versicherter Stall mit unregelmässigem Mauerwerk, die krummlinige Einfassungsmauer eines Dorfbaches oder eine schräge und windschiefe Stützmauer mit unregelmässig verlaufendem Sockel, sind solche Objekte, die ohne Schaden für den Techniker vom Plane weggelassen werden könnten, was ja um so eher zu wünschen wäre, als ihre scheinbar wild aus dem Boden gewachsenen Formen sich nur schwer zwischen die einzelnen Punkte und geraden Linien des Geometers hineinpassen lassen. Wenn aber trotzdem auch diese Objekte aufgenommen werden sollen, so geschieht dies hier nicht aus rein technischen Gründen, sondern hauptsächlich um der Vollständigkeit des Planes willen. Es geht nicht wohl an, von einer Stütz- oder Umfassungsmauer auf dem Plane nur einen Teil einzuzichnen, weil der Rest den Anforderungen nicht mehr genügt, die an ein Objekt gestellt werden, das zum kontrollieren, einmessen oder rekonstruieren von Grenzzeichen benützt werden soll. Abgesehen davon, dass unter dieser Einschränkung in der Aufnahme der Details die Klarheit und Naturtreue des Planes stark leiden würde, wäre auch die Grenze zwischen diesen beiden Arten von Gegenständen in der Vermessungsinstruktion nur schwer genügend genau festzulegen.

Zu diesen Objekten, deren Aufnahme entweder durch das Vermessungswerk selbst oder aber durch die Bauverwaltung verlangt wird, kommen noch die Gegenstände forstwirtschaftlicher und hydrographischer Natur hinzu und hier muss es selbstverständlich den kompetenten Fachleuten überlassen werden, die für ihre Zwecke nötigen Aufnahmegegenstände zu bezeichnen. Die Aufnahme der in Art. 67 und 68 angeführten Pegel, Flussmarken und Jahresmittel der Gewässer scheint mir allerdings des Guten etwas zu viel zu sein. Die Bedeutung dieser Zeichen und Werte weiss eigentlich nur der Fachmann richtig zu schätzen und auch für ihn sind sie erst dann wertvoll, wenn sie für ein ganzes Gebiet oder Gewässer im Zusammenhang und nach einheitlichem Verfahren aufgenommen wurden.

Wenn man nun an Hand der hier aufgestellten Forderungen den Art. 67 einer Prüfung unterzieht, so kommt man zu folgendem Resultat:

Herr Roesgen geht in seinen Vereinfachungsvorschlägen zu

weit; dagegen ist das von Herrn Brönnimann aufgestellte Postulat (No. 4) in No. 11 der „Geometerzeitung“ dem Sinne nach vollauf berechtigt. — Voraussetzung bleibt natürlich nach wie vor, dass dem Art. 67 eine verständige Auslegung zu teil wird. Beton- und Steinplatten, die weniger als 10 cm über den Boden hinausragen, Keller-Lichtschächte, Einlaufschächte für Regenwasser, Jauchekästen, nebensächliche Treppen, Garteneinfriedigungen, die nicht aus durchlaufendem Sockel, sondern nur aus einzelnen Betonpfosten mit sie verbindenden Bodenplatten bestehen, und dergleichen mehr sollte ein für allemal von der Aufnahme ausgeschlossen werden. All diese Gegenstände benötigen für ihre Aufnahme und Darstellung auf dem Plan viel Arbeit und Sorgfalt, bilden aber trotzdem nur unnötigen Ballast und stehen zudem der Nachführung des Planes hindernd im Wege; ihre Aufnahme wird aber auch in der jetzigen Vermessungsinstruktion nicht verlangt und wenn es trotzdem noch immer Kantone gibt, in denen alle diese unnützen Details aufgenommen werden müssen, so darf das nicht der Vermessungsinstruktion, sondern eben nur den dortigen kompetenten Organen zur Last gelegt werden.

Der von Herrn Allenspach aufgestellte Satz, „dass Details nur so weit aufgenommen werden sollten, als sie auch der Nachführung unterliegen,“ scheint mir nicht sehr viel zu sagen, denn es war doch zweifellos die Meinung des Verfassers der Vermessungsinstruktion, dass die Veränderungen an *sämtlichen* Gegenständen, deren Aufnahme vorgeschrieben ist, auch nachgeführt werden müssen. Soweit dies eben nicht gleichzeitig mit der Nachführung geschieht, die für die Grundbucheinträge nötig ist, bestimmt ja der Abschnitt 3 des Art. 134: „Andere derartige Aenderungen, die vom Nachführungsgeometer beobachtet werden, kommen gelegentlich anderer Messungen in der Nähe zur Aufnahme.“

Man könnte sich noch fragen, ob sich die Nachführung dieser Details nicht etwas vereinfachen liesse. Nach meiner Ansicht würde es genügen, wenn man dieselben in ein Feldbuch aufnehmen und direkt (ohne Eintragen in die Ergänzungshandrisse) in die Pläne übertragen würde. Für grundbuchrechtliche Angelegenheiten sind diese gelegentlich nachgeführten Details ja nicht von Bedeutung und auf diese Weise könnte vermieden

werden, dass wegen ein paar nebensächlichen Aufnahmszahlen oft ein neuer Ergänzungshandriß angefertigt werden muss.

H. Albrecht.

De la revision des instructions fédérales.

Point de vue fondamental de Mr. F. Brönnimann, géomètre de la ville de Berne.

Donnant suite à l'invitation générale du Comité central de la Société suisse des Géomètres relative à l'envoi de propositions en vue de la revision des instructions fédérales, je me permets d'y contribuer par quelques considérations. Si je le fais, c'est que je suis persuadé qu'il est d'un intérêt général de procéder à cette revision dans le sens d'une *simplification*; et il est possible d'arriver à une simplification, sans pour cela abaisser le niveau scientifique de nos travaux et sans nuire à la valeur de leur utilisation.

Cela ne doit pas être. Mais également il ne doit pas se faire qu'en suite de prescriptions insuffisantes, le temps et l'argent sacrifiés ne soient plus en rapport avec les avantages obtenus.

Cette conception étant bien posée, je conserve les tolérances et je me borne à supprimer les exigences inutiles et à séparer le superflu de l'indispensable.

Si ce point de vue pouvait être adopté, on n'épargnerait non seulement des frais, mais en même temps, on rendrait plus facile et plus agréable la tâche des géomètres.

Parmi les moyens les plus aptes à atteindre ce but, citons les principaux:

1^o Limitation de l'instruction I à l'agglomération urbaine et utilisation des prescriptions moins sévères de l'instruction II pour les levés au 1 : 500 (instruction Ia), voir même exclusion de l'échelle du 1 : 500 de l'instruction I; et utilisation plus judicieuse de l'instruction III dans les terrains difficiles et de vignobles;

2^o Suppression du levé des altitudes qui chargent beaucoup et n'appartiennent pas aux mensurations cadastrales, ou taxation à part;

3^o Simplification de la confection des croquis en permettant l'emploi de carnets de terrain et liberté complète en ce qui concerne la reproduction.